

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Contrescarpe 72,
28 195 Bremen

Handwerkskammer Bremen
Ansgaritorstr. 24
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Bewer
Dienstgebäude:
Wegesende 23
Zimmer E 351
T (04 21) 361 59 915

E-mail
rainer.bewer@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 17. Oktober 2016

Entsorgung von Abfällen, die Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Angelegenheit möchte ich Ihnen folgendes mitteilen.

Ab dem 30.09.2016 unterliegen Abfälle, die über 1.000 mg/kg HBCD enthalten, den Regelungen der Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung). HBCD diente als Flammschutzmittel in Kunststoffen und wurde vor allem in Dämmplatten aus Polystyrol für Gebäude eingesetzt. Abfälle, die diese Stoffe enthalten, sind aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen und zu zerstören. Abfallverbrennungsanlagen sind in der Regel sowohl technisch als auch genehmigungsrechtlich für die Annahme und Behandlung dieser HBCD-haltigen Abfälle geeignet.

Abfälle, die der POP-Verordnung unterliegen, sind nach der Abfallverzeichnisverordnung als gefährliche Abfälle zu klassifizieren und unter Berücksichtigung der entsprechenden Voraussetzungen zu entsorgen.

Damit sind Dämmplatten, die mit dem Flammschutzmittel HBCD behandelt wurden, als gefährlicher Abfall anzusehen, wenn sie mehr als 1.000 mg/kg HBCD gemäß POP-Verordnung enthalten.

Baumischabfälle mit einem untergeordneten Anteil HBCD-haltiger Dämmplatten können als nicht gefährlicher Abfall in Abfallverbrennungsanlagen entsorgt werden. Dies gilt auch für die Entsorgung über Baustellenabfallsortieranlagen, soweit die anschließende Behandlung in einer Abfallverbrennungsanlage erfolgt. Die Getrennthaltung nach § 9 Abs. 1 KrWG ist bei diesen Voraussetzungen nicht erforderlich, da die Trennung keine Vorteile für die anschlie-

ßende thermische Behandlung bietet und dennoch die Einhaltung der Anforderungen der POP Verordnung gewährleistet werden kann.

Bauabfallgemische, in denen ein Gehalt von 1.000 mg/kg oder mehr HBCD anzunehmen ist, sind gefährlicher Abfall. Diese sind einer Abfallbehandlungsanlage zuzuführen, in der HCBD sicher zerstört wird.

Ich hoffe, dass ich Ihnen damit helfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bewer